

Svea Kövel

Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages  
in Angelegenheiten der Europäischen Union

– Unter besonderer Berücksichtigung  
der Mitwirkung am und der Veränderung  
durch den Vertrag von Amsterdam –



Herbert Utz Verlag · Wissenschaft  
München

**Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme**

**Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist  
bei Der Deutschen Bibliothek erhältlich**

**Zugleich: Dissertation, Berlin, Univ., 2000**

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

**Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH 2000**

**ISBN 3-89675-852-7**

**Printed in Germany**

**Herbert Utz Verlag GmbH, München**

**Tel.: 089/277791-00 – Fax: 089/277791-01**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Kapitel: Einleitung</b>	<b>1</b>
I) Einführung	1
II) Entstehungsgeschichte des Art. 23 II und III GG	2
III) Entstehungsgründe für Art. 23 II und III GG	4
1) Europäische Ebene	4
a) Europäische Rechtsetzung und Entparlamentarisierung	4
b) Demokratische Legitimation von Entscheidungen	6
c) Mangelnde Transparenz der europäischen Entscheidungen	7
d) Problematische Stellung des Europäischen Parlamentes	8
e) Wandel der Europapolitik zur europäischen Innenpolitik	10
2) Nationale Ebene	10
a) Gewaltenteilung und Gewaltenverschränkung	10
b) Unzureichende allgemeine Kontrollrechte des Deutschen Bundestages	11
c) Verhinderung eines Ungleichgewichts zwischen Deutschem Bundestag und Bundesrat	12
<b>2. Kapitel: Mitwirkung des Deutschen Bundestages im Bereich der Europäischen Gemeinschaft</b>	<b>13</b>
A) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem EU-Vertrag	13
I) Art. 23 II 1 GG, § 1 AusfG: Allgemeiner Grundsatz der Mitwirkung in Angelegenheiten der EU	13
II) Art. 23 II 2 GG, §§ 3, 4 AusfG: Umfassende und frühestmögliche Unter- richtung	14
1) Verhältnis von Art. 23 II 2 GG zu § 3 AusfG	15
2) Regelung des § 4 AusfG	17
3) Zusammenfassung zur Unterrichtungspflicht	19
III) Art. 23 III 1 GG, § 5 S. 1 und 2 AusfG: Möglichkeit der Stellungnahme	19
1) Merkmale des Art. 23 III 1 GG und des § 5 S. 1 und 2 AusfG	20
2) Stellungnahme auch bei Nicht-Rechtsetzungsakten möglich	21
3) Zusammenfassung zum Recht auf Abgabe einer Stellungnahme	23

**VIII**

<b>IV) Art. 23 III 2 GG, § 5 S. 3 AusfG: Berücksichtigung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages durch die Bundesregierung</b>	<b>23</b>
<b>1) Unterschiedliche Standpunkte in der Literatur</b>	<b>23</b>
a) Widersprüche zwischen Art. 23 III 2 GG und § 5 S. 3 AusfG	23
b) Harmonisierung der unterschiedlichen Wortlaute	24
c) andere Interpretationsansätze	24
<b>2) Eigene Interpretation des Art. 23 III 2 GG und des § 5 S. 3 AusfG</b>	<b>25</b>
a) Wortlautinterpretation	25
b) Systematik	26
c) Ziel und Zweck der Regelungen	27
aa) Ausgleich für den Verlust legislativer Kompetenzen	28
bb) Verhinderung einer weiteren Entparlamentarisierung	29
cc) Minderung des Demokratiedefizits durch stärkere demokratische Legitimation	30
dd) Europapolitik zunehmend als Innenpolitik	33
ee) Erhaltung der Handlungsfähigkeit des Rates, Art. 5 EGV aF.	34
ff) Verstärkte Transparenz im europäischen Entscheidungsprozeß	37
gg) Verhinderung einer Verletzung des Grundsatzes der Gewalten- teilung	38
hh) Spezielle Kontrollmittel für die Europapolitik und die Rolle der Parteien	41
ii) Zwischenergebnis zur teleologischen Interpretation des Art. 23 III 2 GG, § 5 S. 3 AusfG	45
<b>d) Entstehungsgeschichte</b>	<b>45</b>
e) Bestimmung des Umfangs der Bindungswirkung der Stellungnahme unter Beachtung des Gleichgewichts von Deutschem Bundestag und Bundesrat	47
f) Zwischenergebnis zum Umfang der Bindungswirkung und erste Be- wertung	51
g) Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Währungsunion	53
<b>3) Ergebnis zur Pflicht der Bundesregierung nach Art. 23 III 2 GG und § 5 S. 3 AusfG</b>	<b>55</b>

	<b>IX</b>	
<b>V) Der Europaausschuß</b>		55
1) Möglichkeit der Ermächtigung des Europaausschusses nach Art. 45 S. 2 GG, § 2 S. 2 AusfG		55
2) Schwerpunkte der Tätigkeit des Europaausschusses		57
<b>VI) Zusammenfassung zum ersten Teil des zweiten Kapitels</b>		58
<b>B) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem Vertrag von Amsterdam</b>		58
I) Entstehungsgeschichte des Vertrages von Amsterdam		58
II) Keine Festlegung von Mitwirkungsrechte der nationalen Parlamente		59
1) COSAC		60
2) <i>Protokoll über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der EU</i>		61
<b>III) Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam im Bereich der EG, insbesondere der Ausbau der Rechte des Europäischen Parlamentes</b>		62
1) Ausweitung des Verfahrens der Mitentscheidung nach Art. 189b EGV aF.		62
2) Weitere institutionelle Veränderungen		64
3) Wesentliche materielle Änderungen		65
4) Zusammenfassung zu den Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam		66
<b>IV) Auswirkungen des Vertrages von Amsterdam auf die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages nach Art. 23 II und III GG</b>		67
1) Erfüllung der Vorgaben des <i>Protokolls über die Rolle der einzelstaat- lichen Parlamente in der EU</i>		67
2) Sonstige Veränderungen		68
3) Zusammenfassung zu möglichen Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam		69
<b>3. Kapitel: Mitwirkung des Deutschen Bundestages im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik</b>		71
<b>A) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem EU-Vertrag</b>		71
I) Anwendbarkeit des Art. 23 GG und des AusfG auf den Bereich der GASP		71
1) Theorien zum Verhältnis des Deutschen Bundestages und der Bundes- regierung im Bereich der auswärtigen Gewalt		72
a) Herrschende Meinung		72

	X	
b) Gegenposition		74
c) Vermittelnde Meinung		74
2) Abwägung der Argumente		75
3) Zusammenfassung zur Anwendbarkeit des Art. 23 GG auf die GASP		77
<b>II) Recht des Deutschen Bundestages auf umfassende Information nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG</b>		<b>77</b>
1) Argumente zum Umfang der Informationspflicht nach Art. 23 II 2 GG		78
2) Abwägung der Argumente und Zusammenfassung zur Informationspflicht nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG		81
<b>III) Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 23 III 1 GG, § 5 S. 1 und 2 AusfG</b>		<b>81</b>
1) Nicht nur Rechtsakte im Sinne von Art. 189 EGV aF.		82
2) Ergänzend: Vergleichbare Akte im Bereich der GASP		82
a) Gemeinsame Aktionen nach Art. J.3 EUV aF.		83
b) Gemeinsame Standpunkte nach Art. J.2 EUV aF.		84
c) Zusammenfassung zu den ergänzenden Überlegungen		84
3) Ergebnis zum Recht des Deutschen Bundestages auf Abgabe einer Stellungnahme		84
<b>IV) Wirkung der Bundestagsstellungnahme nach Art. 23 III 2 GG, § 5 S.3 AusfG</b>		<b>85</b>
1) Argumente für und gegen eine gewisse Bindungswirkung der Stellungnahme		85
2) Zusammenfassung zur generellen Wirkung der Stellungnahme nach Art. 23 III 2 GG, § 5 S. 3 AusfG		89
3) Bundestagsstellungnahme nach Art. 23 III 2 GG und Bundeswehreinsatz		90
a) Parallele Anwendung der Rechte aus Art. 23 II und III GG und des Parlamentsvorbehalts		90
b) Umfang der Bindungswirkung der Bundestagsstellungnahme bei Militäreinsätzen		91
4) Gesamtzusammenfassung zur Wirkung der Stellungnahme nach Art. 23 III 2 GG und § 5 S. 3 AusfG		93
<b>V) Zusammenfassung zur Mitwirkungsmöglichkeit der Deutschen Bundestages im Bereich der GASP nach Art. 23 II und III GG, AusfG</b>		<b>94</b>

VI) Nachträglich wirkende Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages	94
1) Keine Verträge der GASP im Sinne von Art. 59 II 1 GG	95
2) Umsetzungsakte zu gemeinsamen Aktionen	96
3) Art. 23 GG und Bundeswehreinsätze	96
4) Zusammenfassung zu den nachträglichen Mitwirkungsrechten	96
B) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem Vertrag von Amsterdam	97
I) Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam im Bereich der GASP	97
1) Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente	97
2) Klarstellung der Instrumentarien	98
3) Möglichkeit der Mehrheitsentscheidung und der konstruktiven Enthaltung	98
4) Vertragsschlußkompetenz	99
5) Beteiligung des Europäischen Parlamentes	100
6) Hoher Vertreter, Planungs- und Analyseeinheit, WEU	100
7) Zusammenfassung zu den Veränderungen des Vertrages von Amsterdam im Bereich der GASP	102
II) Auswirkungen auf die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages	102
1) Rechte des Deutschen Bundestages nach Art. 23 II und III GG	102
2) Deutscher Bundestag und Bundeswehreinsätze nach dem Vertrag von Amsterdam	103
3) Rechte des Deutschen Bundestages nach Art. 59 II 1 GG	104
a) Argumente für und gegen eine Anwendbarkeit des Art. 59 II 1 GG neben Art. 23 GG	105
b) Abwägung und kurze Darstellung der Voraussetzungen des Art. 59 II 1 GG	106
4) Zusammenfassung zu den Mitwirkungsrechten des Deutschen Bundestages im Bereich der GASP nach dem Vertrag von Amsterdam	108
<b>4. Kapitel: Mitwirkung des Deutschen Bundestages im Bereich der Innen- und Justizpolitik</b>	109
A) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem EU-Vertrag	109
I) Anwendbarkeit des Art. 23 II und III GG und des AusfG auf die ZIJP	109

XII

1) Argumente für und wider eine Anwendbarkeit auf die ZIJP	109
2) Abwägung und Zusammenfassung zur Anwendbarkeit des Art. 23 II und III GG und des AusfG auf die ZIJP	112
II) Recht des Deutschen Bundestages auf umfassende Information nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG	112
1) Argumente zum Umfang der Unterrichtungspflicht im Bereich der ZIJP	113
2) Abwägung der Argumente und Zusammenfassung zur Unterrichtungspflicht nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG	117
III) Recht zur Abgabe einer Stellungnahme nach Art. 23 II 1 GG, § 5 S. 1 und 2 AusfG	118
1) Stellungnahme auch bei Nicht-Rechtsetzungsakten	118
2) Ergänzend: Vergleichbare Akte im Bereich der ZIJP	119
3) Zusammenfassung zum Recht des Deutschen Bundestages auf Abgabe einer Stellungnahme	120
IV) Wirkung der Bundestagsstellungnahme nach Art. 23 III 2 GG, § 5 S. 3 AusfG	120
1) Argument für und gegen eine gewisse Bindungswirkung der Stellungnahme	121
2) Abwägung und Zusammenfassung zur Wirkung der Bundestagsstellungnahme nach Art. 23 III 2 GG und § 5 S. 3 AusfG	125
V) Zusammenfassung zu den Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nach Art. 23 II und III und dem AusfG	126
VI) Nachträgliche Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages	126
1) Abschluß von Verträgen im Sinne der Art. 59 II 1 GG	126
2) Umsetzung von gemeinsamen Maßnahmen der ZIJP	128
3) Zusammenfassung zur nachträglichen Mitwirkung des Deutschen Bundestages	128
B) Mitwirkungsmöglichkeiten unter dem Vertrag von Amsterdam	128
I) Vergemeinschaftung großer Teile der ZIJP	128
1) Neuerungen durch den Vertrag von Amsterdam	128
a) Vergemeinschaftete Sachgebiete	129
b) Verfahrensregel des Art. 73o EGV mF. und Übergangsphasen	129

XIII

c) Sonstige Regelungen im EGV im Rahmen der Vergemeinschaftung der ZIJP	130
2) Auswirkungen auf die Mitwirkung des Deutschen Bundestages	131
II) Verbleibende intergouvernementale polizeiliche und justizielle Zusammen- arbeit in Strafsachen	133
1) Neuerungen durch den Vertrag von Amsterdam	133
a) Materien der PJZS	133
b) Differenzierung und Präzisierung der Handlungsformen	134
c) Veränderungen bei den Verfahrensregelungen	135
2) Auswirkungen auf die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages	136
a) Vorherige Mitwirkung nach Art. 23 II und III GG	136
b) Nachträgliche Zustimmung nach Art. 59 II 1 GG	139
III) Bewertung der Veränderungen des Vertrages von Amsterdam in der dritten Säule	139

<b>5. Kapitel: Mitwirkung des Deutschen Bundestages bei der Verän- derung des Primärrechts</b>	141
--	-----

<b>A) Abstrakte Darstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten</b>	141
I) Nationale Umsetzung der Primärrechtsänderung	141
1) Parlamentarisches Zustimmungsgesetz nach Art. 59 II 1 GG	142
2) Rechte des Deutschen Bundestages nach Art. 23 I 2 und 3 GG	143
3) Zusammenfassung zu den Rechten des Deutschen Bundestages aus Art. 59 II 1 und Art. 23 I GG	145
4) Keine Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam	145
II) Vorherige Einflußnahme auf die Aushandlung des Vertragsinhaltes nach Art. 23 II und III GG	146
1) Anwendbarkeit des Art. 23 II und III GG bei Primärrechtsveränderungen	146
2) Recht auf Information nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG	148
a) Umfassend und frühestmöglich	148
b) Keine Selektion, da Vertragsänderungen immer relevant sind	148
c) Ergänzend: Abwägung der Argumente für und gegen umfassende Informationspflicht	149

XIV

d) Zusammenfassung zum Umfang der Informationspflicht der Bundesregierung nach Art. 23 II 2 GG, § 3 AusfG	151
3) Recht zur Stellungnahme nach Art. 23 III 1 GG, § 5 S. 1 und 2 AusfG	151
4) Wirkung der Stellungnahme nach Art. 23 III 2 GG; § 5 S. 3 AusfG	153
a) Argumente für und gegen eine gewisse Bindungswirkung der Stellungnahme	153
b) Abwägung und Zusammenfassung zur Wirkung der Stellungnahme nach Art. 23 III 2 GG, § 5 S. 3 AusfG	160
5) Zusammenfassung zu den vorherigen Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages bei Primärrechtsveränderungen	161
6) Keine Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam	161
<b>B) Mitwirkung des Deutschen Bundestages am Vertrag von Amsterdam</b>	<b>161</b>
I) Zeitlicher Ablauf der Vertragsverhandlungen und der parlamentarischen Mitwirkung	162
II) Auswertung der Parlamentsdokumente hinsichtlich der inhaltlichen Forderungen des Deutschen Bundestages	180
1) Sammlung der thematischen Schwerpunkte	181
2) Demokratisierung, Ausbau der Beteiligung des Europäischen Parlamentes und des Mitentscheidungsverfahrens	181
3) Transparenz der Verfahrens und Mehrheitsentscheidungen im Rat	183
4) Reform der Institutionen, insbesondere Größenbegrenzung für mehr Handlungsfähigkeit	184
5) Reform der GASP	184
6) Reform und Vergemeinschaftung der ZIJP	185
7) Flexibilisierung	186
8) Grundrechtscharta, Beitritt zur EMRK und mehr Bürgerbeteiligung	186
9) Allgemeines Diskriminierungsverbot, Gleichberechtigung und Gleichstellung	187
10) Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Beschäftigungskapitel und Sozialpolitik	188
11) Umweltschutz	189
12) Subsidiaritätsprinzip und Kompetenzkatalog	189

13) Kurze Auswertung zu den inhaltlichen Forderungen	189
<b>III) Auswertung der Parlamentsdokumente hinsichtlich der konkreten Beteiligung des Deutschen Bundestages</b>	<b>190</b>
1) Bewertung der aktuellen Beteiligung des Deutschen Bundestages	190
2) Stärkere Einbeziehung aller nationalen Parlamente in den europäischen Entscheidungsprozeß	195
3) Plenarersetzende Stellungnahmen des Europaausschusses	197
4) Auswertung und Zusammenfassung zu den Rechten des Deutschen Bundestages	198
<b>IV) Auswertung hinsichtlich der nachträglichen Zustimmung zum Vertrags-Gesetz</b>	<b>206</b>
1) Beratungsverfahren	206
2) Gesamtbewertung des Vertrages von Amsterdam durch die Parteien	207
3) Erforderliche Mehrheit	209
4) Beschußfassung	210
5) Zusammenfassung zur nachträglichen Mitwirkung des Deutschen Bundestages am Vertrag von Amsterdam	211
<b>V) Zusammenfassung zu der praktischen Mitwirkung des Deutschen Bundestages am Vertrag von Amsterdam und Vergleich zu der abstrakten Untersuchung</b>	<b>211</b>
<b><u>6. Kapitel:</u> Bewertung der Rechte des Deutschen Bundestages nach Art. 23 II, III und 45 GG sowie mögliche Veränderungen in der Zukunft</b>	<b>215</b>
<b>I) Bewertung der Regelung des Art. 23 II, III und 45 GG und der Folgen des Vertrages von Amsterdam</b>	<b>215</b>
1) Bewertung der parlamentarischen Rechte in der Literatur	215
a) Zu den Rechten des Deutschen Bundestages	215
b) Zu der sprachlichen Fassung des Art. 23 GG	216
2) Eigene Bewertung der Rechte des Deutschen Bundestages	218
<b>II) Parlamentsmitglied in der Verhandlungsdelegation</b>	<b>221</b>
<b>III) Eigener Entwurf eines neuen Art. 23 II GG und eines Ausführungsgesetzes</b>	<b>230</b>
<b>IV) Schlußwort</b>	<b>231</b>

<u>Literaturverzeichnis</u>	235	Abl.
<u>Lebenslauf</u>	257	AA.
		ABI.
		aF.
		AK
		AöR
		APu
		Aust.
		Aust.
		AVR
		BAn
		BBP
		BGB
		BK
		BR
		BR-I
		BRe
		BT
		BT-D
		BüG
		BVe
		Bzw.

## Die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union

### - Unter besonderer Berücksichtigung der Mitwirkung am und der Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam -

#### 1. Kapitel: Einleitung

##### I) Einführung

Anlässlich des am 2. Oktober 1997 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Europäischen Union unterzeichneten Vertrages von Amsterdam stellt sich erneut das Problem, in welcher Form und in welchem Umfang der Deutsche Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union beteiligt ist. In Art. 23 II und III GG ist festgelegt, daß der Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union mitwirkt, insbesondere das Recht auf umfassende und frühestmögliche Information und auf Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung besitzt.

Sind die Hoffnungen, die man in den Art. 23 II und III GG bei seiner Einfügung gesetzt hat, erfüllt worden ? Diese Frage wird insbesondere an der Mitwirkung des Deutschen Bundestages im Rahmen der Aushandlung des Vertrages von Amsterdam zu prüfen sein. Haben sich in der praktischen Anwendung des Art. 23 II und III GG andere Formen der Mitwirkung ergeben, als der Wortlaut es vermuten lassen könnte ? Müssen andere Formen der Mitwirkung eingeführt werden, um diese für den Deutschen Bundestag zu effektivieren, und - wenn ja - sind diese mit dem Wortlaut des Art. 23 GG vereinbar ? Hat die detaillierte Regelung im Grundgesetz und im Ausführungsgesetz nach Art. 23 III 3 GG ihre Funktion erfüllt oder hat sie mehr Unklarheiten geschaffen als Rechte bestätigt ? Es soll versucht werden, auf diese Fragen Antworten zu finden.

Dazu wird zunächst einführend auf die Geschichte und die Gründe für die Entstehung des Art. 23 II und III GG eingegangen werden. Anschließend werden im zweiten Kapitel die Inhalte der Regelungen des Art. 23 II und III GG und des Ausführungsgesetzes nach Art. 23 III 3 GG untersucht. Dabei werden vor allem Auslegungsprobleme der verschiedenen Wortlaute zu berücksichtigen sein, die sich bei der Anwendung auf den Bereich der Europäischen Gemeinschaft ergeben. Außerdem ist zu fragen, welche Auslegung auch im Hinblick auf die Gründe bei der Einfüh-

nung vorzugswürdig ist. Im zweiten Teil des zweiten Kapitels wird untersucht, ob der Vertrag von Amsterdam auf die nationale, verfassungsrechtliche Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union Auswirkungen gehabt hat. Im dritten Kapitel soll der Frage nachgegangen werden, ob und in welchem Umfang der Deutsche Bundestag auch im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Art. 23 II und III GG mitwirken kann. Im zweiten Teil ist auch hier auf mögliche Veränderungen durch den Vertrag von Amsterdam einzugehen. Im vierten Kapitel wird die gleiche zweistufige Untersuchung für die Zusammenarbeit im Bereich der Innen- und Justizpolitik durchgeführt. Im fünften Kapitel schließlich werden zunächst abstrakt anhand des Art. 23 II und III GG die Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages bei Veränderungen des europäischen Primärrechts untersucht. Anschließend soll am Beispiel der Aushandlung des Vertrages von Amsterdam die tatsächliche, praktische Rolle des Deutschen Bundestages untersucht werden, da hier ein erster bedeutsamer Anwendungsfall für die praktische Handhabung der Regelungen des Art. 23 II und III GG vorliegt. Schließlich sollen im sechsten Kapitel zusammenfassende Betrachtungen über die Mitwirkungsmöglichkeiten des Deutschen Bundestages nach Art. 23 II und III GG angestellt, Vor- und Nachteile dieser Regelung problematisiert und deren Bewährung bei der Erarbeitung des Vertrages von Amsterdam gewürdigt werden.

### I) Entstehungsgeschichte des Art. 23 II und III GG

Im Rahmen der Ratifizierung des Vertrages über die Europäische Union - des sogenannten Vertrages von Maastricht - begann eine Diskussion, ob die bisherige Regelung des Art. 24 GG für die Ratifikation dieses Vertrages noch ausreichend sei<sup>1</sup>. Die Frage nach einer möglichen neuen Grundlage im Grundgesetz wurde an die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat überwiesen, die sich aufgrund eines Auftrags aus Art. 5 des Einigungsvertrages mit Fragen der Verfassungsreform und -änderung befaßte. Während der verschiedenen Sitzungen und der öffentlichen Anhörungen im Laufe des Jahres 1992, in denen das Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur künftigen Europäischen Union Thema war, wurde angeregt, auch Regelungen zur Beteiligung des Deutschen Bundestages an

Ange-  
nach-  
rates  
am 1:  
GG<sup>4</sup>,  
Verträ-  
ar 19  
über  
verbu-  
im So-  
Eckpt.  
nach  
Dezei-  
die G-  
mehr  
18. D-  
und 1-  
Ledigl-  
lungsi-  
blatt v-  
Verfa-  
wird i-  
sowie  
gange

<sup>2</sup> Erst in  
<sup>3</sup> Seit Br-  
Entwurf  
<sup>4</sup> Sten. E  
<sup>5</sup> BT-Dr.  
<sup>6</sup> Sten. E  
men, 8 I  
(C): Au-  
<sup>7</sup> Sten. E  
<sup>8</sup> BGBI.  
1992, S.  
<sup>9</sup> BR-Be-  
BT-Drs.  
<sup>10</sup> BGBI  
Bundest

Angelegenheiten der Europäischen Union in das Grundgesetz aufzunehmen<sup>2</sup>, nachdem eine solche Regelung für die deutschen Bundesländer mittels des Bundesrates schon vorgesehen war<sup>3</sup>. Die Gemeinsame Verfassungskommission empfahl am 15. Oktober 1992 dem Deutschen Bundestag die Einfügung eines neuen Art. 23 GG<sup>4</sup>, wobei diese Empfehlung wegen des Zeitdrucks bei der Ratifikation des EU-Vertrages dem Endbericht vorweggenommenen wurde, da der Vertrag zum 1. Januar 1993 in Kraft treten sollte. Während der Beratungen im Deutschen Bundestag über das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht und über die damit verbundenen Änderungen des Grundgesetzes lag der Schwerpunkt der Beratungen im Sonderausschuß „Europäische Union (Vertrag von Maastricht)\", der auch aus den Eckpunkten der Gemeinsamen Verfassungskommission für ein Ausführungsgesetz nach Art. 23 III 3 GG einen abstimmungsfähigen Gesetzentwurf formulierte<sup>5</sup>. Am 2. Dezember 1992 wurden sowohl das Zustimmungsgesetz zum EU-Vertrag als auch die Grundgesetzänderung mit Art. 23 GG und einigen weiteren Anpassungen mit mehr als deutlicher Zweidrittelmehrheit im Deutschen Bundestag beschlossen<sup>6</sup>. Am 18. Dezember 1992 votierte der Bundesrat einstimmig für die Grundgesetzänderung und das Zustimmungsgesetz<sup>7</sup>, die Ende Dezember 1992 verkündet wurden<sup>8</sup>. Lediglich zum Ausführungsgesetz wurde auf Wunsch des Bundesrates ein Vermittlungsverfahren durchgeführt<sup>9</sup>, so daß es erst am 12. März 1993 im Bundesgesetzblatt verkündet werden konnte<sup>10</sup>. Auf den Inhalt der Beratungen der Gemeinsamen Verfassungskommission, des Sonderausschusses und des Deutschen Bundestages wird im Zusammenhang mit der Auslegung der Bestimmungen im zweiten Kapitel sowie bei der nun folgenden Darstellung der Entstehungsgründe näher eingegangen.

<sup>2</sup> Erst in der 7. Sitzung der GVK am 4.6. 1992, Möller (Sten. Ber. S. 3) und Verheugen (S. 8).

<sup>3</sup> Seit Beginn der Beratungen in GVK zu „Grundgesetz und Europa“ in der 2. Sitzung am 13.2.1992; vgl. auch Entwurf der Bundesregierung zu Art. 23 GG in BT-Drs. 12/ 3338.

<sup>4</sup> Sten. Ber. GVK, 11. Sitzung, S. 7f.

<sup>5</sup> BT-Drs. 12/ 3896 vom 1.12.1992, S. 8.

<sup>6</sup> Sten. Ber. BT, Plenarprotokoll 12/ 126 vom 2.12.1992; S. 10880 (A): Vertragsgesetz 543 Ja-, 17 Nein-Stimmen, 8 Enthaltungen; S. 10888 (C): Grundgesetzänderung 547 Ja-, 18 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung; S. 10887 (C): AusfG-BT 3 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung.

<sup>7</sup> Sten. Ber. BR, 650. Sitzung vom 18.12.1992, S. 653 (B/C).

<sup>8</sup> BGBl. I 1992, S. 2086 vom 24.12.1992: Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 und BGBl. II 1992, S. 1251 vom 30.12.1992: Gesetz zum Vertrag vom 7.2.1992 über die Europäische Union vom 28.12.1992.

<sup>9</sup> BR-Beschluß BR-Drs. 853/ 92 vom 18.12.1992; Unterrichtung über Anrufung des Vermittlungsausschusses BT-Drs. 12/ 4035 vom 22.12.1992; Empfehlung des Vermittlungsausschusses BT-Drs. 12/ 4247 vom 3.2.1993.

<sup>10</sup> BGBl. I 1993, S. 311 vom 19.3.1993: Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union vom 12.3.1993.